

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid „Hotelstandort in Penzberg“ am Sonntag, 14.10.2018**
- **Abstimmungsbekanntmachung zu den Bürgerentscheiden „Neubau Hallenbad/ Sanierung Hallenbad“ am Sonntag, 14.10.2018**
- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018**
- **Bekanntmachung zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018**

Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid „Hotelstandort in Penzberg“ am Sonntag, 14.10.2018

1. Am Sonntag, **14. Oktober 2018** findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Penzberg die rechtlichen Maßnahmen dafür ergreift, um auf den Teilflächen der Fl.-Nrn. 1042, 1072, 1073 und 1073/2 zwischen der Seeshaupter Straße und dem Kirnbergersee, westlich des Kirnberger Hofes, einen Hotelbau zu ermöglichen?

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Stadt ist in – **12** - allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlraum		
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
1	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
2	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
3	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
4	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
5	Heinrich-Campendonk-Realschule, Karlstr. 36	ja
6	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 9	ja
7	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 9	ja

8	Kindergarten St. Raphael, Steigenberg, Pater-Sabino Weg 4	ja
9	Seniorenheim Steigenberger Hof, Seeshaupter Str. 73	ja
10	Städt. Kindergarten, Daserweg 1	ja
11	Kinderkrippe Spatzennest, Daserweg 1a	ja
12	Kinderkrippe Spatzennest, Daserweg 1a	ja

3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens **21.09.2018** darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, ab **24.09.2018** bis **28.09.2018** während der Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Penzberg Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder einen Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind,
- b) Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **12.10.2018, 15.00 Uhr** bei der Stadt Penzberg, 82377 Penzberg, Rathaus, Karlstr. 25, Bürgerbüro, Zi. Nr. E.06 (Bürgerbüro/Wahlamt) schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, **15.00 Uhr**, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag,
- einen Abstimmungsbrief,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Übersendung durch die Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr eingeht. Möglich ist aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt abzugeben. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die **zehn** Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00** Uhr in der Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, 82377 Penzberg, Südstraße 1, Eingang Sonnenstraße, zusammen.

12. Kennzeichnung der Stimmzettel

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster in dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an der für die Stimmvergabe vorgesehenen Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).



Stimmzettel

für den Bürgerentscheid
„Hotelstandort in Penzberg“
am 14. Oktober 2018

Sind Sie dafür, dass die Stadt Penzberg die rechtlichen Maßnahmen dafür ergreift, um auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 1042, 1072, 1073 und 1073/2 zwischen der Seeshaupter Straße und dem Kirnbergersee, westlich des Kirnberger Hofes, einen Hotelbau zu ermöglichen?

Ja

Nein

Abstimmungsbekanntmachung zu den Bürgerentscheiden „Neubau Hallenbad/ Sanierung Hallenbad“ am Sonntag, 14.10.2018

1. Am Sonntag, 14.10.2018 finden zwei Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren): „Sind Sie für den Neubau eines Familien- und Sportbades mit großer Rutsche und Saunalandschaft am selben Standort des bestehenden Bades?“

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren): „Sind Sie dafür, dass das bestehende Wellenbad Penzberg erhalten und saniert wird?“

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Stadt ist in – 12 - allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlraum		
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
1	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
2	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
3	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
4	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
5	Heinrich-Campendonk-Realschule, Karlstr. 36	ja
6	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 9	ja
7	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 9	ja
8	Kindergarten St. Raphael, Steigenberg, Pater-Sabino Weg 4	ja

9	Seniorenheim Steigenberger Hof, Seeshaupter Str. 73	ja
10	Städt. Kindergarten, Daserweg 1	ja
11	Kinderkrippe Spatzennest, Daserweg 1a	ja
12	Kinderkrippe Spatzennest, Daserweg 1a	ja

3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens **21.09.2018** darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, ab **24.09.2018** bis **28.09.2018** während der Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Penzberg Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder einen Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- c) in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- d) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- c) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind,
- d) Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **12.10.2018, 15.00 Uhr** bei der

Stadt Penzberg, 82377 Penzberg, Rathaus, Karlstr. 25, Bürgerbüro, Zi. Nr. E.06

(Bürgerbüro/Wahlamt) schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, **15.00 Uhr**, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag,
- einen Abstimmungsbrief,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Übersendung durch die Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr eingeht. Möglich ist aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt abzugeben. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die **zehn** Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00** Uhr in der Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, 82377 Penzberg, Südstraße 1, Eingang Sonnenstraße, zusammen.

12. Kennzeichnung der Stimmzettel

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster in dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils nur **eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an der für die Stimmvergabe vorgesehenen Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).



Stimmzettel
für die Bürgerentscheide
in der Stadt Penzberg
am 14. Oktober 2018

Bürgerentscheid 1

Ratsbegehren

“Sind Sie für den Neubau eines Familien- und Sportbades mit großer Rutsche und Saunalandschaft am selben Standort des bestehenden Bades?”

Sie haben hier eine Stimme.

Ja Nein

Bürgerentscheid 2

Bürgerbegehren

“Sind Sie dafür, dass das bestehende Wellenbad Penzberg erhalten und saniert wird?”

Sie haben hier eine Stimme.

Ja Nein

Stichfrage

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit „Ja“ oder jeweils mit „Nein“ beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

Neubau
Bürgerentscheid 1
(Ratsbegehren) **Sanierung**
Bürgerentscheid 2
(Bürgerbegehren)

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl

der Stadt Penzberg

wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

Montag - Donnerstag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Montag - Mittwoch	13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Erdgeschoß, Zimmer 06

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im

Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis spätestens Freitag, 28. September 2018

während der Dienststunden

Montag - Donnerstag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Montag - Mittwoch	13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Erdgeschoß, Zimmer 06, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
(Nummer und Name des Stimmkreises)

im Stimmkreis 131, Weilheim-Schongau

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr

Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Erdgeschoß, Zimmer 06,

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

- 7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
 - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

- 1. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
- 2. Die Stadt ist in – **12** - allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlraum		
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
1	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
2	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
3	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
4	Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, Eingang Sonnenstraße	ja
5	Heinrich-Campendonk-Realschule, Karlstr. 36	ja
6	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 9	ja
7	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 9	ja
8	Kindergarten St. Raphael, Steigenberg, Pater-Sabino Weg 4	ja
9	Seniorenheim Steigenberger Hof, Seeshaupter Str. 73	ja
10	Städt. Kindergarten, Daserweg 1	ja
11	Kinderkrippe Spatzennest, Daserweg 1a	ja
12	Kinderkrippe Spatzennest, Daserweg 1a	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 03.09.2018 bis 23.09.2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

- Die **10** Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00** Uhr in der Bürgermeister-Prandl-Mittelschule, 82377 Penzberg, Südstraße 1, Eingang Sonnenstraße, zusammen.
- Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet

und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf

Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Penzberg, 14.09.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin